

An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Referat Naturschutz  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
per E-Mail: [naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)

Graz, 28.04.2026

**Betreff:** Begutachtung – Stellungnahme zur Krähen-Verordnung, 4. VO 2026

**GZ:** ABT13-198559/2020-86

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbund Steiermark nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen wie folgt Stellung.

Der vorliegende Entwurf sieht für das Jahr 2026 die Erlegung von **7.700 Aaskrähen, also Nebel- und Rabenkrähen**, vor. Zugleich soll der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung bis **31. Dezember 2026** verlängert werden.

Der Naturschutzbund Steiermark erkennt an, dass Nebel- und Rabenkrähen in landwirtschaftlichen Kulturen, Forstgärten und Obstbeständen Schäden verursachen können. Die Erläuterungen führen insbesondere Schäden an Ackerflächen, Forstgärten und Obstkulturen an und begründen die Verordnung mit der Abwendung erheblicher Schäden in diesen Bereichen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist jedoch zu betonen, dass eine Ausnahme vom Tötungsverbot bei wildlebenden Vogelarten kein reguläres Bewirtschaftungsinstrument sein darf. Die Vogelschutz-Richtlinie erlaubt Ausnahmen nur unter engen Voraussetzungen. Daher müssen Entnahmen streng begrenzt, fachlich begründet, überprüfbar, selektiv und auf tatsächlich gefährdete Kulturen bzw. konkrete Schadenssituationen bezogen bleiben.

### **Pauschales Kontingent und fehlender konkreter Schadensbezug**

Besonders kritisch ist das hohe pauschale Kontingent von **7.700 Individuen**. Zwar wird in den Erläuterungen auf Bestandserhebungen und Aaskrähen-Monitoring verwiesen; das Kontingent wird auf Berechnungen aus Bestandserhebungen und Monitoringdaten gestützt. Aus Sicht des Naturschutzbundes reicht ein landesweites Kontingent allein aber nicht aus.

Erforderlich ist eine konkrete räumliche und sachliche Bindung an nachweisbare Schadenssituationen. Entnahmen dürfen nicht flächig, vorsorglich oder routinemäßig erfolgen, sondern nur dort, wo erhebliche Schäden tatsächlich zu erwarten oder dokumentiert sind und gelindere Mittel nicht ausreichen.

### **Fehlendes gesamthaftes Krähenmanagement**

Aus Sicht des Naturschutzbundes Steiermark fehlt dem Entwurf ein ganzheitliches Programm, das die Ökologie der betroffenen Tiere ausreichend berücksichtigt und die Entnahme in ein nachvollziehbares Gesamtkonzept einbettet. Nebel- und Rabenkrähen sind hochintelligente, soziale und anpassungsfähige Vögel. Die Erläuterungen beschreiben selbst ihre Lernfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, vielseitige Ernährungsweise sowie die Aufteilung der Bestände in territoriale Brutpaare und Schwärme nichtbrütender Tiere.

Gerade daraus folgt, dass punktuelle oder pauschale Abschüsse allein kein tragfähiges Managementkonzept darstellen. Entnahmen können ohne begleitende Maßnahmen dazu führen, dass Bestände räumlich ausweichen, kurzfristig ersetzt werden oder die eigentlichen Schadensursachen nicht gelöst werden. Ein naturschutzfachlich verantwortbares Vorgehen müsste daher über die bloße Verlängerung eines Entnahmekontingents hinausgehen.

Erforderlich ist ein verbindliches Gesamtkonzept, das neben einer allfälligen Entnahme auch andere Regulierungs- und Präventionsmaßnahmen verpflichtend vorsieht und deren Wirksamkeit überprüft. Dazu gehören insbesondere kulturspezifische Präventionsmaßnahmen, angepasste Saatzeitpunkte, Schutzmaßnahmen bei Forstgärten und Obstkulturen, räumlich begrenzte Vergrämung, Reduktion anthropogener Nahrungsquellen, Schadensmonitoring, Erfolgskontrolle und artökologische Begleitforschung.

Ein solches Programm müsste verbindlich festlegen, dass Entnahmen nur ein letztes oder ergänzendes Mittel sind und nicht die Standardantwort auf Nutzungskonflikte. Die Verordnung sollte daher nicht isoliert ein jährliches Kontingent festlegen, sondern an ein transparentes, mehrstufiges Managementkonzept gekoppelt werden, das Prävention, nicht-letale Maßnahmen, Schadensanalyse, Monitoring, Evaluierung und gegebenenfalls eng begrenzte Entnahmen miteinander verbindet.

Der Naturschutzbund Steiermark fordert daher, die Verordnung um eine Verpflichtung zu einem ganzheitlichen Krähenmanagement zu ergänzen. Dieses muss die Ökologie der Arten, ihre Sozialstruktur, ihre Lernfähigkeit, ihr Revierverhalten, ihre Funktion im Ökosystem sowie die tatsächlichen Schadensursachen berücksichtigen und andere Regulierungs- und Präventionsmaßnahmen verpflichtend vorsehen, bevor Entnahmen ausgeschöpft werden.

### **Selektivität und Risiko von Fehlabschüssen**

Positiv ist, dass der Entwurf die Erlegung in der Zeit von **1. Jänner bis 30. Juni** auf offensichtlich nicht brütende, in Gruppen auftretende Nebel- und Rabenkrähen, sogenannte

Junggesellentrupps, beschränkt. Diese Regelung bleibt laut Textgegenüberstellung unverändert. Gerade diese Einschränkung zeigt aber auch, wie anspruchsvoll die korrekte Umsetzung in der Praxis ist.

Der Naturschutzbund Steiermark weist ausdrücklich darauf hin, dass die sichere Bestimmung der betroffenen Arten bzw. Formen in der Praxis nicht immer gewährleistet ist. Nebelkrähe, Rabenkrähe, Hybride und andere Rabenvögel können unter jagdlichen Bedingungen, insbesondere bei Entfernung, Bewegung, schlechten Lichtverhältnissen oder kurzen Beobachtungszeiten, verwechselt werden. Die Erläuterungen beschreiben selbst eine breite Überlappungszone von Rabenkrähe und Nebelkrähe in der Steiermark, in der fortpflanzungsfähige Hybride auftreten.

Aus der Praxis ist bekannt, dass nicht immer sicher zwischen den Zielarten und anderen Krähen- bzw. Rabenvögeln unterschieden wird. Fehlschüsse auf andere Rabenvögel können daher nicht ausgeschlossen werden und kommen immer wieder vor. Gerade weil andere Rabenvögel, etwa Kolkkrabben, Saatkrähen oder Dohlen, naturschutzfachlich und rechtlich anders zu beurteilen sind, muss die Verordnung deutlich strengere Anforderungen an die sichere Artansprache stellen.

Bei Zweifeln an der Artzugehörigkeit darf keine Erlegung erfolgen. Die Beweislast für die richtige Ansprache muss bei der entnehmenden Person liegen. Eine Ausnahme vom Tötungsverbot kann nur dann unionsrechtskonform sein, wenn sie tatsächlich selektiv durchgeführt wird.

### **Forderungen des Naturschutzbundes Steiermark**

Der Naturschutzbund Steiermark fordert daher ergänzend:

1. ein **verpflichtendes ganzheitliches Krähenmanagement**, das Prävention, Vergrämung, Schadensanalyse, Monitoring, Evaluierung und nur subsidiär Entnahmen umfasst;
2. die **Berücksichtigung der Ökologie der Arten**, insbesondere Sozialstruktur, Lernfähigkeit, Revierverhalten, Nichtbrütertrupps, Brutpaare und ökologische Funktion;
3. die **verpflichtende Prüfung und Umsetzung nicht-letaler Maßnahmen**, bevor Entnahmen durchgeführt oder Kontingente ausgeschöpft werden;
4. einen **konkreten Schadensbezug** jeder Entnahme;
5. eine **räumliche Beschränkung** auf tatsächlich gefährdete oder nachweislich betroffene Kulturen, Forstgärten und Obstflächen;

6. eine **verpflichtende Schulung zur Artbestimmung** vor Durchführung von Entnahmen, insbesondere zur Unterscheidung von Nebelkrähe, Rabenkrähe, Hybriden und anderen Rabenvögeln;
7. eine **Dokumentationspflicht jeder Erlegung** mit Ort, Datum, Uhrzeit, Schadenskultur, Begründung, Anzahl und möglichst Fotodokumentation;
8. eine **stichprobenartige Kontrolle** der gemeldeten Entnahmen durch die Behörde oder unabhängige Fachpersonen;
9. eine **jährliche öffentliche Evaluierung**, ob Entnahmen tatsächlich zu einer messbaren Schadensminderung führen;
10. die **Erfassung und Veröffentlichung von Fehlabschüssen bzw. Verdachtsfällen**, um die Selektivität der Maßnahme beurteilen zu können.

### Schlussbemerkung

Der Naturschutzbund Steiermark ersucht, die Verordnung nicht bloß fortzuschreiben, sondern mit zusätzlichen naturschutzfachlichen Sicherungen zu versehen. Insbesondere die Anforderungen an Schadensbezug, Artansprache, Dokumentation, Kontrolle, Evaluierung und ein verpflichtendes Gesamtkonzept müssen deutlich verschärft werden.

Eine pauschale jährliche Entnahme von 7.700 Aaskrähen ohne verbindliches, ökologisch begründetes Gesamtmanagement ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend abgesichert. Ziel muss ein Management sein, das Schäden in der Landwirtschaft ernst nimmt, zugleich aber die ökologische Rolle der Rabenvögel, den Schutz anderer Arten und die unionsrechtlich gebotene Selektivität der Ausnahme wahrt.

Mit freundlichen Grüßen

**i.A. Romana Ull**  
**Naturschutzbund Steiermark**